



Richtlinie der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Jugendförderung und Familienförderung (§§ 11-14, 16 SGB VIII)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	3
5. Förderbereiche	5
5.1. Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften	5
5.1.1. Zuwendungsgegenstand	5
5.1.2. Voraussetzungen	5
5.1.3. Art und Höhe der Zuwendung	6
5.2. Sachkosten von sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie	8
5.2.1. Zuwendungsgegenstand	8
5.2.2. Voraussetzungen	8
5.2.3. Art und Höhe der Finanzierung	8
5.3. Projektbezogene Raumkosten (Miet-/Nebenkosten)	9
5.3.1. Zuwendungsgegenstand	9
5.3.2. Voraussetzung	9
5.3.3. Art und Höhe der Finanzierung	9
6. Verfahren	10
6.1. Antragsverfahren	10
6.2. Bewilligungsverfahren	10
6.3. Auszahlung	10
6.4. Verwendungsnachweisverfahren	11
6.5. Verwendung von Sachgegenständen	11



Gemäß § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und gemäß § 127 Abs. 5 Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1-3 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus/Chósebus beschließt der Jugendhilfeausschuss am 01.07.2025 folgende Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und der Erziehung in der Familie.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.03.2023 sowie die Richtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII vom 02.05.2023 außer Kraft.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Cottbus/Chósebus fördert auf Grundlage der §§ 11 – 14 und 16 i. V. mit § 74 SGB VIII Projekte der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie ehrenamtlich verwalteten Jugendtreffs, die im Sinne der §§ 11 - 14 oder § 16 SGB VIII tätig sind. Der Bewilligungszeitraum umfasst hierbei in der Regel zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre.

Die Projekte müssen entsprechend der geltenden Teilpläne der Jugendhilfeplanung und der festgelegten Qualitätskriterien:

- thematisch der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen i. S. d. §§ 11 - 14 SGB VIII und/oder Familien i. S. d. § 16 SGB VIII zuordbar sein,
- niedrigschwellige und zielgruppenorientierte Angebote/Angebotszeiten aufweisen,
- die unterschiedlichen Erfahrungen sowie Lebenslagen der jungen Menschen und ihrer Familien berücksichtigen,
- auf eine aktive Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit setzen,
- zielgruppenorientiertes Ehrenamt nutzen,
- wirkungsorientiert und zweckentsprechend sein,
- im Sozialraum bedarfsgerecht verortet sein,
- partizipativ ausgerichtet sein,
- für Demokratie im Sinne des Grundgesetzes eintreten, § 16 BbgKJG ist zwingend einhalten,
- die Anforderung zur Inklusion beachten, entsprechend §48 BbgKJG.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten.



Die Antragstellenden zielen mit ihren Konzepten darauf ab, dass das Projekt für mindestens den beschiedenen Zeitraum Bestand hat. Die geförderten Projekte sind Bestandteil des jährlich zu beschließenden Jugend- und Familienförderplanes gemäß § 60 Abs. 2 Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie,
- die ortsansässigen, ehrenamtlich verwalteten Jugendtreffs.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1 Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen von den freien Trägern der Jugendhilfe, gemäß §§ 69 und 75 SGB VIII, sowie den ehrenamtlich verwalteten Jugendtreffs in Anspruch genommen werden.
- 2 Der Träger hat zu gewährleisten, dass innerhalb des Projektes die Bestimmungen des Grundgesetzes beachtet werden und nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen wird. Verfassungswidrige Darbietungen sind ausdrücklich untersagt. Darüber hinaus hat der Träger sicherzustellen, dass die mit dem Ziel des Jugendschutzes geltenden Gesetze und Bestimmungen umgesetzt und beachtet werden. Bei Verstößen oder Nichtbeachtung behält sich der Zuwendungsgeber vor, erteilte Zuwendungsbescheide zu widerrufen und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurück zu fordern.
- 3 Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an alle Kinder, Jugendliche und deren Familien in der Stadt Cottbus/Chóseebuz.
- 4 Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich sparsam verwendet werden.
- 5 Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich vor der Durchführung der Maßnahme, gleich welcher Art, mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen an die Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz, Fachbereich Jugendamt, Team Jugend und Familie zu richten. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Stadt Cottbus muss als Anlage einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption des zu fördernden Projektes enthalten. Eine Förderung laufender oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.
- 6 Grundsätzlich wird eine angemessene Eigenleistungsbeteiligung der Antragstellenden vorausgesetzt. Dieser erforderliche Finanzierungsanteil kann mit Zustimmung der



Zuwendungsgeberin ebenfalls in nicht-monetärer Form, z. B. von geldwerten Leistungen oder durch Einbringung von zur Durchführung des Projektes notwendigen und unabhängig von Zuwendungen der Stadt Cottbus/Chósebus beschafften Sachmitteln sowie Dienstleistungen ehrenamtlicher Mitarbeitenden erfolgen.

- 7 Der Zuwendungsempfänger hat in allen Fragen, die das zu fördernde Projekt betreffen, mit dem Fachbereich Jugendamt kooperativ zusammen zu arbeiten.
- 8 Der Zuschuss wird in Gänze oder in Teilen zurückgefordert, wenn
 - der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses oder die hierzu gehörenden Unterlagen falsche Angaben enthalten, oder die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden,
 - die zugrunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet und nicht erfüllt werden,
 - sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen.

Es gelten die aktuellen Allgemeine(n) Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

- 9 Änderungen der beantragten Maßnahme/des beantragten Projektes sind dem Fachbereich Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- 10 Veranstaltungen und Einrichtungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse oder sportliche Ziele verfolgen, werden nicht gefördert.
- 11 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



5. Förderbereiche

5.1. Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften

5.1.1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personalkosten von Fachkräften entsprechend der Qualitätsanforderungen (Anlage) in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf der Grundlage der festgestellten Bedarfe der geltenden Jugendhilfeplanung der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

5.1.2. Voraussetzungen

Die in 5.1.1 genannten Fachkräfte i. S. des § 72 SGB VIII arbeiten in den für die Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie beschriebenen Tätigkeitsfeldern.

Die im Rahmen der Zuwendung geförderten Personalstellen je Projekt sollen regelhaft einem Stellenäquivalent von mindestens 0,75 VZE /29,25 Wochenstunden entsprechen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Die Zuwendungen können für bis zu zwei Haushaltsjahre beantragt werden.

Grundlage für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein pädagogisches Konzept mit Aussagen zur Inklusion gem. § 48 BbgKJG.

Qualifikation

Eine formale Qualifikation der Fachkraft ist grundsätzlich gegeben, wenn sie mindestens über nachfolgende Qualifizierungen verfügen:

- Dipl. Sozialarbeit/Sozialpädagogik (vergl. Masterabschluss),
- Absolventen des Bachelorstudiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik,
- Zertifikatsabsolventen des MBS mit Gleichstellung zur Sozialarbeiterin/zum Sozialarbeiter,
- staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, die langjährige Erfahrungen im Handlungsfeld vorweisen können und bereits über die Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit oder der Förderung der Erziehung in der Familie gefördert wurden.

Als Fachkraft wird auch verstanden, wer über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Über die Eignung entscheidet der Anstellungsträger. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist vor dem Personaleinsatz zu erbringen. Im Einzelfall kann die Fachlichkeit projektbezogen vom Fachbereich Jugendamt geprüft und bestätigt werden.



Besserstellungsverbot

Die Beschäftigten des Anstellungsträgers dürfen finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höchstgrenze ist in diesen Fällen das Vergütungssystem des TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) in der jeweiligen Fassung.

Vergütet der Anstellungsträger seine Beschäftigten nicht auf der Grundlage der gültigen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, sind nur die tatsächlich entstandenen Personalausgaben bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD SuE zuwendungsfähig. Als abrechenbare Obergrenze gilt für das eingesetzte Personal bei Vorliegen der notwendigen abgeschlossenen Qualifikation und unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen im Stellenprofil sowie der Berufserfahrung die Eingruppierung bis zur Entsprechung einer S 8b für Erzieherinnen und Erzieher und bis zur Entsprechung einer S 11 b für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Sozialarbeitende, welche entsprechend der Tätigkeitsmerkmale die Bestimmungen des TVöD SuE in Verbindung mit den Protokollerklärungen Nr. 1, 12 und 15 erfüllen, können in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert werden, sofern sie mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit diese Tätigkeiten ausführen. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

Bei höheren Vergütungen muss der nicht förderfähige Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Anstellungsträgers finanziert werden.

Die Personalkosten sind so zu planen und im Antrag darzustellen, dass kalkulierbare bzw. vorgesehene Erhöhungen in die Berechnung einbezogen und abgedeckt werden. Tarifliche Änderungen nach Zuwendungsbescheidung begründen nicht automatisch einen Anspruch auf Nachbewilligung.

Für Fortbildungsmaßnahmen wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von 100,00 € je Vollzeitstelle gewährt. Die Zuwendung wird entsprechend der tatsächlichen Personalstellenanteile berechnet.

5.1.3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie ist zweckgebunden und wird als Höchstbetrag, ggf. auch anteilig, festgesetzt.

Es erfolgt eine Vollfinanzierung der Personalstellenanteile, die auf Grundlage der geltenden jeweiligen Teilfachplanungen in der Stadt Cottbus/Chósebusz tätig sind. Die zur Verfügung stehenden Mittel des Landes Brandenburg sind in o. g. Förderung enthalten.

Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Entgelt,



- Leistungsentgelt,
- Jahressonderzahlungen,
- steuerfreie Bestandteile des Entgeltes,
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- Berufsgenossenschaftsbeitrag,
- Insolvenzgeldumlage,
- Umlage 1 und 2,
- Betriebliche Altersvorsorgebeiträge.

Für jede geförderte Personalstelle wird pro Jahr eine Verwaltungskostenpauschale von 6 % der von der Stadt Cottbus/Chósebuz geförderten Zuwendung für Personalkosten gezahlt.



5.2. Sachkosten von sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie

5.2.1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Sachkosten von Fachkräften in den Leistungsbereichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf der Grundlage der festgestellten Bedarfe der geltenden Teilfachplanungen der Stadt Cottbus/Chóseebuz.

5.2.2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in den genannten Leistungsbereichen Fachkräfte hauptamtlich beschäftigen.

5.2.3. Art und Höhe der Finanzierung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 7.030,00 € pro Jahr und Vollzeitstelle. Die Zuwendung wird entsprechend der tatsächlichen Personalstellenanteile berechnet.

Anerkennungsfähige Ausgaben können u. a. sein:

- Fahrt- und Transportkosten, Reisekosten
- Fahrzeugleasinggebühren,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Honorare, Aufwandsentschädigungen
- Projektbezogene Kosten (z. B. Miet- und Ausleihkosten, Rundfunkbeitrag, GEMA und Reinigung),
- Eintrittsgelder,
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Website, Textilien mit Aufdruck),
- Telefon, Internet
- Projektbezogene Materialkosten
- Projektbezogene Versicherungen,
- Beiträge für Netzwerke,
- Fachliteratur.

Über die Pauschale sind Kosten abgedeckt, die zur Erreichung des Projektzieles aufzuwenden sind.



5.3. Projektbezogene Raumkosten (Miet-/Nebenkosten)

5.3.1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Miet- und Nebenkosten für Projekte der Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Förderung der Erziehung in der Familie zur Umsetzung der Maßnahme. Kalkulatorische Mieten sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5.3.2. Voraussetzung

Für das Projekt liegt eine Konzeption vor. Eine Kalkulation der anfallenden Kosten im Rahmen der Antragsstellung ist einzureichen.

5.3.3. Art und Höhe der Finanzierung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung entsprechend der realen Kosten.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind z.B.:

- Miete, Grundsteuer, Pacht,
- Wasser, Abwasser,
- Heizung, Heizmaterial,
- Strom,
- öffentliche Abgaben (z. B. Müll, Straßenreinigung),
- Winterdienst,
- Schornsteinfegergebühren,
- Prüfung und Wartung von technischen Anlagen, Feuerlöschern,
- projektbezogene Versicherungen,
- Reinigungs- und Entsorgungskosten.



6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Antragsberechtigten stellen einen Antrag für den im Folgejahr beginnenden zweijährigen Förderzeitraum bis zum 31.08.2025 im Fachbereich Jugendamt.

Die jeweils aktuell geltenden Antragsformulare können durch die Antragsberechtigten beim Jugendamt angefordert werden, liegen zur Abholung im Fachbereich Jugendamt bereit bzw. können unter www.cottbus.de heruntergeladen werden.

6.2. Bewilligungsverfahren

Über die Zuwendungen der Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus/Chósebusz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bewilligung der Zuwendungen kann widerrufen werden, wenn Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan oder auf Grund haushaltsrechtlicher Sperren nicht verfügbar sind (Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Rückgeforderte oder nicht abgerufene Mittel fließen in die entsprechenden Produkte zurück und werden im Sinne dieser Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Cottbus/Chósebusz den Kindern, Jugendlichen und deren Familien zur Verfügung gestellt.

Der Zuwendungsbescheid gilt nur für den festgelegten Bewilligungszeitraum und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung aus. Sollten die eingegangenen Anträge das zur Verfügung stehende Budget überschreiten, wird entsprechend § 74 Abs. 3-5 SGB VIII über die Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen entschieden.

6.3. Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger erhält Quartals-Abschlagszahlungen auf die Gesamtzuwendung.

Die Mittelabrufe sind jeweils bis zum 05. der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Original vorzulegen. Können Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung verbraucht werden, ist die Abstimmung mit dem Team Jugend und Familie zu suchen und eine Verrechnung mit darauffolgenden Anforderungen vorzunehmen (vgl. ANBest-P Punkt 5.4). Nicht verbrauchte Mittel sind nur nach schriftlicher Aufforderung an die Zuwendungsgeberin zurückzuzahlen.



6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gesondert für jedes Haushaltsjahr durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Nichtverbrauchte Mittel eines Haushaltsjahres können nicht in das folgende Haushaltsjahr übernommen werden. Der Zuwendungsempfänger übergibt dem Fachbereich Jugendamt den Verwendungsnachweis bis spätestens 31. März des auf das jeweilige Förderjahr folgenden Jahres, soweit kein anderer Zeitpunkt im Zuwendungsbescheid genannt ist.

Der Verwendungsnachweis umfasst:

- die detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für jedes beschiedene Projekt,
- den ausführlichen Sachbericht
- ggf. Inventarlisten, sofern Anschaffungen im Haushaltsjahr gemacht wurden,
- den Nachweis über den Erhalt von EU-, Landes-, Bundes- oder weiteren Drittmitteln.

Originalrechnungsbelege sind erst nach Aufforderung durch die Zuwendungsgeberin zu übermitteln. Zuwendungsempfangende bestätigen, dass die gewährten Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Belege sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten sind einzuräumen. Auskünfte über die beanspruchten Mittel sind zu erteilen, soweit im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem Fachbereich Jugendamt. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chóšebuz bleibt unberührt.

6.5. Verwendung von Sachgegenständen

Gegenstände, die durch Fördermittel der Stadt Cottbus/Chóšebuz angeschafft wurden, sollten anderen Trägern für vergleichbare Projekte/Maßnahmen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Durch die Zuwendungsempfangenden hat eine Inventarisierung der angeschafften Gegenstände über einen Wert von 150,00 € (netto) zu erfolgen. Im Rahmen der Inventarisierungspflicht und mit Abgabe des Verwendungsnachweises, ist die Inventarisierungsliste dem Jugendamt zu übermitteln. Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben wurden und nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, können vom Zuwendungsempfangenden ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Entsprechend Punkt 5.5 der ANBest-P sind Zuwendungsempfangende diesbezüglich dem Jugendamt zur Mitteilung verpflichtet. Für alle Anschaffungen ab dem o. g. Einzelwert gilt der Eigentumsvorbehalt des Zuwendungsgebers für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.